

Die Bekanntmachung des Geschäftsführers der Schießstand Waakhausen gGmbH Henning Kruse vom 07. Juni 2019 bedarf aufgrund verständlicherweise einseitiger aber auch falscher und missverständlicher Aussagen einer Erwiderung.

Die Einstellung des Schießbetriebes erfolgt vermutlich in der Erkenntnis, dass der Verein jetzt erstmals für jahrelange Missachtung der gesetzlichen Vorschriften in Haftung genommen wird, welche sich bei schuldhaftem Handeln auch auf Privatpersonen erstrecken könnte. Die Verantwortung für einen gesetzeskonformen Betrieb des Schießstandes und die jetzt vom Platz ausgehende Umweltgefährdung lag schon immer und liegt auch nach Einstellen des Schießbetriebes beim Verein und Betreiber. Die Verwaltung fordert jetzt nur ein, was jahrelang missachtet wurde. Herr Kruse ist nicht erst seit 2018 in seiner Funktion als Geschäftsführer sondern seit vielen Jahren in seiner Eigenschaft als verantwortliches Mitglied des JWC in die Geschicke des Schießstandes eng eingebunden. Die Sanierung 2007 wurde maßgeblich von Herrn Dunker nachweislich in Teilen nicht konform mit dem Sanierungsplan durchgeführt.

Der zentrale Punkt des gescheiterten Konzeptes war der Wall, welcher nicht nur aus belastetem Material, sondern anscheinend auch aus dem stark bleibelasteten Sanierungsgut des gesamten Platzes aufgebaut werden sollte. Bei genauer Betrachtung entlarven zwei Punkte diesen Plan als äußerst problematisch und nur schwer durchführbar:

1. Bereits 2007 wurde in einen viel kleineren Wall das damals anfallende Blei-Deponiegut verfrachtet. Dieser Wall ist jetzt nach 12 Jahren mit höchster Wahrscheinlichkeit undicht. Wie Herr Kruse selbst schreibt, ist die damalige Sanierung gescheitert! Da kann doch jetzt nicht ernsthaft ein über 100-fach größerer Wall in derselben Bauweise als erneute Sanierungslösung angeboten werden. Dieser Wall wäre aufgrund seiner Größe später überhaupt nicht mehr zu beseitigen und würde damit ein

noch viel größeres Problem aufwerfen, als die jetzt notwendige Entsorgung der Bleilast.

2. Um das anfallende, hoch belastete Deponiegut für einen evtl. vorgesehenen Einbau in den Wall auf einbaufähiges Z 2 Material zu „verdünnen“, müsste es mit geschätzt 200.000 Tonnen unbelastetem Material vermischt werden. Dieses dürfte nicht vor Ort geschehen, sondern müsste hin und her transportiert werden. Der Erlös für die Abnahme von Z 2 Material entfiere dann auch.

Dieses Konzept kann kaum fachgerecht und nachhaltig genannt werden!

Die genannten „Nachbarschaftsklagen“ dienten einzig und allein der gerichtlichen Durchsetzung der vom Schießstandbetreiber jahrelang missachteten Gesetze und Anordnungen. Bei gesetzeskonformem Betrieb des Standes wären diese gar nicht notwendig gewesen und hätten vor Gericht wohl auch keinen Erfolg gehabt.

Die behördlichen Auflagen bewegen sich sämtlich im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen und wurden keineswegs „überinterpretiert“, sondern eher deren Nichtbeachtung jahrelang stillschweigend geduldet.

Nicht die Sanierung 2007 ist misslungen, sondern hauptsächlich und letztendlich haben Nichtbeachtung und Nichtdurchführen der damals aufgegebenen behördlichen Anordnungen zu der aktuell festzustellenden Katastrophe geführt. Die zuvor schon jahrelang nicht erfolgte Reinigung des Platzes wurde 2017 behördlich festgestellt. Die Nichteinhaltung gesetzlicher Reinigungsvorgaben mit einem angeblichen Glyphosat-Verbot, welches nicht existiert, zu begründen, kann nicht greifen. Die Gemeinde Worpswede verzichtet seit Jahren auf ihren öffentlichen Flächen freiwillig auf dieses umstrittene Herbizid und beseitigt Unkraut mit wenigen Mitarbeitern mechanisch. Da dürfte es für einen Verein, der hunderte von Mitgliedern hat, kein Problem sein, die Schießstandfläche

ebenfalls mechanisch zu säubern. Die nicht ausreichende Kontrollfunktion der Behörde als Grund des eigenen Versagens zu benennen dient nur zur Ablenkung von eigenen Versäumnissen.

Die Nennung von Grenzwerten für Park- und Spielflächen zur Einstufung des Schießplatzes ist eine grobe Verdrehung von Gesetzen und bestehenden Anordnungen. Diese Grenzwerte gibt es in einer wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigung (§ 46 Abs. 1 S. 2 WHG), welche dem Betreiber noch viel schärfere Auflagen beschert hätte. Gerade diese verschärfende Genehmigung wurde dem Schießstand aber nie auferlegt. Jetzt diese für den Betrieb nicht existente Einstufung als Grund für überzogene Vorschriften zu nennen, zeugt von Unwissenheit oder ist beabsichtigt.

Die angebliche Äußerung der Fachleute des Umweltministeriums, „der Betrieb einer Wurfscheibenanlage mit einem Lärmschutzwall sei ökologisch dem technisch neusten Stand entsprechend“, ist mangels Beweises zur Zeit nicht bewertbar aber folgendermaßen interpretierbar: Natürlich ist es aktueller Stand der Technik, Wurfscheibenanlagen mit einem Wall zu betreiben. Allerdings ist zu vermuten, dass die in Waakhausen vorliegenden Bodenverhältnisse dies unmöglich machen. Selbst der jahrelang für den Schießstand zuständige Sachverständige Jürgen Voss hat gegenüber einem Mitglied der Bremer Jägerschaft klipp und klar geäußert: Man könne überall einen Wall um Schießstände bauen – aber auf keinen Fall in Worpswede, wegen des moorigen Untergrundes.

Die Behauptung, die Verwaltung habe sich nicht über die Sachlage informiert, ist eindeutig falsch! Gerade aufgrund der aktuell festgestellten Sachlage stand die behördliche Schließung des Schießstandes bevor. Unglaublich und fast schon unverschämt ist die Behauptung, die Verwaltung habe sich durch demagogische Falschaussagen zu ihrem lange und wohl überlegten Schritt

drängen lassen. Auch die von Herrn Kruse behaupteten „Privatinteressen“ werden wohl kaum das Handeln der Verwaltung begründen können.

Unsere Bürgerinitiative hat nie Falschaussagen getätigt, sondern immer nur mit belegbaren Fakten argumentiert! Die dahingehend beleidigenden Behauptungen von Herrn Kruse erfordern Beweise, die wir hiermit einfordern. Auch für die unbelegten Behauptungen der Falschaussagen und der Rechtsbrüche erwarten wir Beweise! Andernfalls sind diese Aussagen als Verleumdung zu bewerten!

Wie „ehrenamtliches und gemeinnütziges Engagement“ motiviert sein kann und wie Übernahme von Verantwortung und Vorteilsnahme zu interpretieren sind, muss jeder Bürger für sich selbst bewerten.

Dr. med. Andreas Oeller

Christa Oeller

Silvia Vaßen – Langenbach

Jürgen Langenbach

Dr. med. Christine Ohlenbusch

Thomas Murken

Gevert Wellbrock

Stefanie Wellbrock

Dr. Dieter Viefhues